

zu treffen zwischen dem Interesse des Volks und derjenigen, welche Soldaten werden müssen. Was die Bemerkung des geehrten Superintendenten Großmann anlangt, so muß ich erwidern, daß es dennoch bestimmte gesetzliche Bestimmungen bei dem Militair für den Fall giebt, wenn Arbeitshausstrafe mit Militairarbeitsstrafe concurrirt. Entweder verbüßt der Verbrecher die Strafe, als Militairarbeitshausstrafe, wo er dann wieder in die Armee eintritt und wo die Zeit, welche er verbüßt hat, nicht von seiner Dienstzeit abgerechnet wird, oder das Vergehen, welches er sich zu Schulden kommen läßt, ist von der Art, daß man ein längeres Fortdienen im Militair nicht für ausführbar erachtet, und dann wird er in's Arbeitshaus abgeführt und aus der Armee entlassen. Wenn ein junger Mann ein Verbrechen begeht, das ihm Arbeitshausstrafe bringt, so ist er freilich nicht mehr geeignet, in die Armee einzutreten. Der muß übrigens schon sehr ehrlos sein, der ein Verbrechen begeht, um von einer Verpflichtung, welche ihm die Gesetze des Staates auferlegen, sich frei zu machen.

Bürgermeister Wehner: Ich muß mich für die Fassung des Gesetzes erklären, denn sie hält die rechte Mitte. Es ist allerdings wohl zu unterscheiden, ob Einer ein Verbrechen begangen hat, was unbedingt in der öffentlichen Meinung für entehrend gilt, oder ob es ein solches ist, welches vielleicht aus jugendlichem Leichtsinne geschieht, und wo man die Hoffnung haben kann, daß derjenige, welcher sich eines Vergehens schuldig macht, sich noch bessern werde, in welchem Fall man es ihm nicht als Unehre anrechnet. Das Gesetz überläßt die Entscheidung der Recrutirungscommission, und ich glaube, es ist noch am besten, wenn man dabei stehen bleibt, anstatt auf der einen oder andern Seite sich etwas Anderes hinzustellen, wodurch die Entscheidung schwieriger werden könnte. Daß die frühern Bestimmungen manchmal zu Härten geführt haben, davon kann ich Beispiele anführen. Man hat Leute, die tauglich waren, darum zurückgewiesen, weil sie ein ganz kleines Verbrechen begangen hätten, und es wäre viel besser gewesen, wenn sie zum Militair gekommen wären, wo man sie mehr beobachten kann.

Domberr D. Günther: Auch ich muß mich für die Fassung des Gesetzes erklären, und zwar in beiden von den frühern Sprechern erwähnten Rücksichten. Es ist unter a. im §. 8 neben der Zuchthausstrafe auch die Arbeitsstrafe als eine solche bezeichnet worden, welche unwürdig macht, in der vaterländischen Armee zu dienen. Das stimmt allerdings nicht ganz mit dem Criminalgesetzbuche überein. Dessenungeachtet glaube ich, daß die Arbeitshausstrafe mit vollem Rechte unter die Ausschließungsgründe vom Militairdienste aufgenommen worden ist. Es steht nicht in der Gewalt des Gesetzgebers, irgend etwas, sei es eine Handlung oder eine Strafe, für entehrend oder nicht entehrend zu erklären. Diese Entscheidung hat sich bis jetzt in allen Staaten das Publicum selbst vorbehalten. Im Criminalgesetzbuche ist freilich ein sehr großer Unterschied zwischen beiden StrafGattungen gemacht — aber fragen Sie das Volk, so wird es diesen Unterschied nicht anerkennen, sondern es

wird antworten: „Wer im Arbeitshause gewesen ist, der ist im Zuchthause gewesen.“ Zwischen beiden macht die Nation im Ganzen und Großen (ich spreche nicht von den Ständemitgliedern und Rechtsverständigen) gar keinen Unterschied. Hierzu tritt noch ein anderer Umstand. Nach einer solchen Art (oder soll ich sagen Unart?) der Deutschen, nicht etwa bloß der Sachsen, ist es weit weniger das Verbrechen, was factisch infamirt, als die erlittene Strafe. Es kann Jemand ein Verbrechen begangen haben, welches an und für sich ihn in der öffentlichen Meinung keineswegs als einen verworfenen, schlechten und verachtungswürdigen Mann darstellt. Hat er aber eine Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe erlitten, dann ist dieser Mann für die Gesellschaft gebrandmarkt, dann wird er nicht mehr in anständigen Gesellschaften Platz finden. Mithin ist mit vollem Rechte von der Regierung die Arbeitshausstrafe ohne weitere Rücksicht darauf, wegen welchen Verbrechens sie auferlegt worden ist, — als eine solche angesehen worden, welche unwürdig macht, in der Armee zu dienen, also in ein Verhältniß einzutreten, wo eine besondere Ehrenhaftigkeit gefordert werden muß. Aber eben so, glaube ich, muß man dem Entwurf auch beistimmen, wenn unter b. nicht wegen eines einzelnen Vergehens, sondern wegen fortgesetzter verbrecherischer Handlungen der Recrut für unwürdig, in der Armee zu dienen, erklärt wird. Ein Verbrechen kann von der Art sein, daß es streng genommen allerdings etwas Unehrenhaftes an sich hat. Aber eben wegen der schon erwähnten eigenthümlichen Ansicht der Deutschen wird Jemand, der wegen eines solchen Verbrechens nicht mit Arbeits- oder Zuchthausstrafe belegt worden ist, dennoch in einem ganz andern Lichte erscheinen, als der, welcher eine Arbeits- oder Zuchthausstrafe erlitten hat. Jener wird mit weniger Bedenken in die Armee eintreten können, als der, der dieses Verbrechen, aber unter Umständen begangen hat, wo er Arbeitshausstrafe erlitt. Anders freilich steht die Sache, wenn Jemand wiederholt gewisse Verbrechen verübt hat, und namentlich beim Diebstahl wird derjenige, der mehr als einmal gestohlen hat, abgesehen noch davon, daß er meistens schon wegen des Rückfalls Arbeitshausstrafe erleiden muß, dennoch, auch wenn er sie nicht leidet, als ein solcher angesehen werden, von dem nicht viel zu hoffen ist. Wollte man aber wegen eines einmaligen kleinen Diebstahls schon die Unfähigkeit, in der Armee zu dienen, aussprechen, dann würden, um nur Eins anzuführen, namentlich die noch immer so häufig vorkommenden Holzdiebstähle in der That oft große Verlegenheiten herbeiführen. Dies wird in allen Beziehungen erledigt und vermieden durch den Paragraphen, wie er von der Regierung gefaßt ist.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Zuörderst muß ich gestehen, was schon von mehreren geehrten Sprechern bemerkt worden ist, daß es diesem §. durchaus nicht so leicht geworden ist, in der Deputation durchzukommen, wie im Bericht. Es haben sich viele Erinnerungen dagegen erhoben. Die Deputation suchte nach einer andern Fassung, allein sie war nicht zu finden, und die Deputation mußte am Ende anerkennen, daß der §., wie